

Kolumne in der Zuger Zeitung vom 5. August 2022:

## **Spitalliste und Fallpauschale**



*Helene Zimmermann, Kantonsrätin FDP Risch*

Die sogenannte Spitalliste soll die Abdeckung des Bedarfs an medizinischen Leistungen für Kantonsbewohner gewährleisten. Spitaler, welche auf dieser Liste stehen, durfen die Behandlungskosten dem Wohnkanton des Patienten sowie dessen Grundversicherung in Rechnung stellen. Um eine bedarfsgerechte und effiziente Spitalversorgung zu gewährleisten, erteilt die Gesundheitsdirektion Leistungsauftrage an Spitaler und Kliniken. Dazu beurteilt sie die Wirtschaftlichkeit, Qualitat und Wirksamkeit von Behandlungsangeboten.

Spitaler, die auf keiner kantonalen Spitalliste aufgefuhrt sind, jedoch einen Vertrag uber die Vergutung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit dem Krankenversicherer sprich einzelnen Krankenkassen abgeschlossen haben, ist ein sogenanntes Vertragsspital. Bei Vertragsspitalern besteht keine Leistungspflicht der Kantone, ausser im Notfall.

Mit der zurzeit bestehenden Spitalliste stellt der Kanton Zug sicher, dass den Zuger Patientinnen und Patienten alle notwendigen Behandlungen zur Verfugung stehen. Das Zuger Kantonsspital und die Andreas Klinik gewahrleisten die stationare medizinische Grundversorgung und einen Teil der spezialisierten Medizin; die Psychiatrische Klinik Zugersee gewahrleistet die stationare psychiatrische Versorgung und die Klinik Adelheid die stationare Rehabilitation. Ebenfalls auf der Zuger Spitalliste ist die Psychiatrische Klinik Meissenberg. Auf der vom Regierungsrat erlassenen Spitalliste sind zusatzlich jene ausserkantonalen Spitaler aufgefuhrt, welche die spezialisierte und hoch spezialisierte medizinische Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug sicherstellen.

Die ausserkantonalen Partner fur die spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung sind das Luzerner Kantonsspital, das Universitatsspital Zurich, das Triemli Spital Zurich, das Kantonsspital Aarau, das Kinderspital Zurich und das Schweizerische Epilepsie-Zentrum Zurich.

Mindestfallzahlen fur komplexe operative Eingriffe fuhren erwiesenermassen zu mehr Qualitat in der Leistungserbringung. Dennoch wird in der Schweiz vielerorts die

Regionalpolitik höher bewertet als die Ergebnisqualität und Patientensicherheit. Die Mindestfallzahlen legen fest, wie oft ein Spital einen definierten Eingriff durchführen muss, um vom jeweiligen Kanton einen Leistungsauftrag zu erhalten beziehungsweise in die Spitalliste aufgenommen zu werden. Mir ist es wichtig, dass wir die Kompetenzen bündeln können, dies erhöht die Qualität.

Eine weitere Komponente beim Spitalaufenthalt ist die sogenannte Fallpauschale. Mit der Fallpauschale wird die Vergütung einer bestimmten Erkrankung und deren Behandlung (ohne die anfallenden Pflegepersonalkosten am Bett) in einer bestimmten durchschnittlichen Verweildauer berechnet. Es wird die gleiche Pauschale unabhängig von der tatsächlichen Verweildauer gezahlt.

Ich bin der Meinung, dass bei einer Spitalbehandlung im Besonderen bei einem Notfall alles gemacht wird, was gemacht werden muss. Sprich das nicht die Wirtschaftlichkeit der Fallpauschale abgeholt wird und der Patient nach dem Verlassen des Spitals (bei einem mehrtägigen Aufenthalt) via Hausarzt für weitere Untersuchungen wieder an den Spezialisten überwiesen werden muss. Die Hausärzte als auch der Patient werden ansonsten nur unnötig belastet. Die Fallpauschale setzt meines Erachtens nicht immer die richtigen Anreize.